



PRESSEMITTEILUNG 12/26

Urteil des OLG München: GVL-Gebühren für Musiknutzung erhöhen sich um 50 Prozent – Revision zugelassen

(Berlin, 28. September 2012) In dem von der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., dem Dachverband der Musiknutzerverbände, gegen die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrecht) geführten gerichtlichen Verfahren hat das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 27. September 2012 entschieden, dass sich die zu zahlende Vergütung für die Musiknutzung in Tanzschulen erhöht: Der so genannte GVL-Zuschlag auf den entsprechenden GEMA-Basistarif verteuert sich von bisher 20 auf zukünftig 30 Prozent. Damit folgt das OLG München der erstinstanzlichen Entscheidung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt und weist die weitergehende Klage der GVL, die eine Verfünffachung ihrer Vergütung von 20 auf 100 Prozent fordert, zurück.

Das Urteil des OLG München ist aus Sicht der Musik veranstaltenden Betriebe nicht befriedigend, da es neben der derzeit im Raum stehenden massiven GEMA-Gebührenerhöhung eine erneute, nicht unerhebliche Kostenbelastung mit sich bringt. „Es gibt keinen Grund, die GVL-Gebühren zu erhöhen, da sich der Umfang und die Intensität der Musiknutzung nicht verändert haben und im Übrigen auch kein „Nachholbedarf“ besteht, da die GVL in den letzten 50 Jahren automatisch von jeder jährlichen Erhöhung der GEMA-Tarife profitierte“, erklärt Ernst Fischer, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und Präsident des DEHOGA Bundesverbandes.

Auch wenn das Gericht der GVL-Forderung auf Verfünffachung der Tarife eine klare Absage erteilt hat, könnte der Urteilsspruch nicht nur für Tanzschulen, sondern auch für alle Musik veranstaltenden Betriebe zu einer enormen Mehrbelastung führen. Die finanzielle Belastungsgrenze der Musikveranstalter ist heute bereits erreicht. Musik muss auch in Zukunft bezahlbar bleiben, sonst wird sich das Angebot von Musikveranstaltungen deutlich reduzieren.

Zum Hintergrund: Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrecht (GVL) nimmt die Ansprüche der ausübenden Künstler (Musiker, Interpreten) und Tonträgerhersteller wahr. Sie erhebt seit über 50 Jahren einen Zuschlag von 20 bzw. 26 Prozent auf die entsprechenden GEMA-Tarife zur öffentlichen Wiedergabe von Musik.

Ihr Ansprechpartner:

Bundesvereinigung der
Musikveranstalter e.V.
RA Stephan Büttner
Geschäftsführer
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-32
Fax 030/72 62 52-42
buettner@veranstalter
verband.de
www.dehoga.de

Im Jahr 2008 hat die GVL gegenüber der Bundesvereinigung der Musikveranstalter eine Zuschlagserhöhung auf 100 Prozent u.a. mit der Begründung gefordert, die Rechte der GVL seien genauso viel wert, wie die Rechte der GEMA. Die von der GVL nach gescheiterten Verhandlungen angerufene Schiedsstelle hatte im August 2010 einen GVL-Zuschlag von 30 Prozent festgesetzt.

Im Gegensatz zur GEMA konnte die Bundesvereinigung der Musikveranstalter mit der GVL eine Vereinbarung treffen, wonach bis zur rechtskräftigen Gerichtsentscheidung die alten Zuschläge weiterhin Anwendung finden.

Eine detaillierte Bewertung des Urteils des OLG München kann erst vorgenommen werden, wenn die Urteilgründe vorliegen und ausgewertet worden sind. Das OLG München hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.■

Über die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.:

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. ist die größte Musikknutzervereinigung in Deutschland. Ihre Mitglieder sind große Verbände, wie zum Beispiel der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA), der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE), der Europäische Verband der Veranstaltungszentren e.V. (EVVC) oder der Tanzschulinhaberverband Swinging World e.V.. Die Bundesvereinigung nimmt die Interessen ihrer Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, z.B. der Gastronomen, Einzelhändler oder Tanzschulen, als gewerbliche Nutzer von musikalischen Autoren- und Leistungsschutzrechten auf dem Gebiet des Urheberrechts wahr und ist seit über 50 Jahren der größte Tarifverhandlungspartner der GEMA, der GVL sowie anderer Verwertungsgesellschaften.

Ihr Ansprechpartner:

Bundesvereinigung der
Musikkveranstalter e.V.
RA Stephan Büttner
Geschäftsführer
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-32
Fax 030/72 62 52-42
buettner@veranstalter
verband.de
www.dehoga.de